

TE Lvwg Erkenntnis 2016/9/9 LVwG 20.3-918/2016, 21.3-919/2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2016

Entscheidungsdatum

09.09.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

25/01 Strafprozess

41/01 Sicherheitsrecht

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht E3R E 19101000

E3R E19102000

E3R E19104000

Norm

B-VG Art 130 Abs1 Z2

SPG 1991 §88

FrPolG 2005 §41

Schengener Grenzkodex 2006 Art 13 Abs2

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter

Mag. Dr. Kundegraber über die Beschwerden des x, geb. am x, (Erstbeschwerdeführer) und der x, geb. am x (Zweitbeschwerdeführerin), beide vertreten durch x, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter , Mag. Dr. Kundegraber über die Beschwerden des x, geb. am x, (Erstbeschwerdeführer) und der x, geb. am x (Zweitbeschwerdeführerin), beide vertreten durch x, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,

z u R e c h t e r k a n n t:

I. Die Zurückweisung des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin beim Grenzübergang Spielfeld am x war römisch eins. Die Zurückweisung des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin beim Grenzübergang Spielfeld am x war

rechtswidrig.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) hat die Kosten des Verfahrens in der Höhe von € 3.319,20 zu bezahlen.römisch zwei. Der Bund (Bundesminister für Inneres) hat die Kosten des Verfahrens in der Höhe von € 3.319,20 zu bezahlen.

Rechtsgrundlagen:

Art. 130 Abs 1 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

§§ 7, 9, 28 Abs 6 und 35 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)Paragraphen 7, 9, 28, Absatz 6 und 35 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)

§ 1 VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV)Paragraph eins, VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV)

§ 41 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) idFBGBl. I Nr. 70/2015Paragraph 41, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2015,

Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)Artikel 13, der Verordnung (EG) Nr. 562 aus 2006, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

§ 12 Asylgesetz (AsylG) idFBGBl. II Nr. 202/2015Paragraph 12, Asylgesetz (AsylG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 202 aus 2015,

§ 88 Sicherheitspolizeigesetz (SPG)Paragraph 88, Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

III. Gegen das Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine ordentliche Revision unzulässig.römisch drei. Gegen das Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. In der Beschwerde vom 04. April 2016 wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Beschwerdeführer gemeinsam mit ihren fünf minderjährigen Kindern aus asylrelevanten Gründen aus dem Irak geflohen seien. Über die Balkanroute seien sie am x mit ihren Kindern an die österreichische Staatsgrenze gelangt und hätten sich an der Grenzkontrollstelle in Spielfeld dem „Registrierungsprozedere“ unterzogen.römisch eins. 1. In der Beschwerde vom 04. April 2016 wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Beschwerdeführer gemeinsam mit ihren fünf minderjährigen Kindern aus asylrelevanten Gründen aus dem Irak geflohen seien. Über die Balkanroute seien sie am x mit ihren Kindern an die österreichische Staatsgrenze gelangt und hätten sich an der Grenzkontrollstelle in Spielfeld dem „Registrierungsprozedere“ unterzogen.

Im Zuge einer kurzen Befragung durch ein Grenzkontrollorgan und einem beigezogenen Dolmetscher in arabischer Sprache sei der Beschwerdeführer zum Herkunftsland, Fluchtgrund und Alter befragt worden. Als Fluchtgrund sei Krieg in Irak angegeben worden, worauf die Beschwerdeführer einen „Einreisestempel in ihre irakische Reisepässe“

erhielten. Als der Erstbeschwerdeführer mitteilte, dass sie nach Deutschland beabsichtigen weiterzureisen und dort beabsichtigen Asylanträge zu stellen, seien den Beschwerdeführern rote Bänder um die Handgelenke gebunden worden. Den Beschwerdeführern seien „Informationsblätter“ über die Gründe der Zurückweisung ausgehändigt worden, jedoch seien diese nicht übersetzt worden. In weiterer Folge wurden sie zurückgewiesen und hätten in Slowenien Asylanträge gestellt.

Es folgen noch weitere umfangreiche Ausführungen zur behaupteten Unionsrechtswidrigkeit der Grenzkontrollverordnung.

2. In der am 12. Mai 2016 erstatteten Gegenschrift wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführer bei der beabsichtigten Einreise ein gültiges Reisedokument vorweisen hätten können, jedoch kein zur Einreise notwendiges Visum. In den Reisedokumenten sei auch ein türkisches Touristenvisum gewesen, ausgestellt am 09. Februar 2016, mit einer Gültigkeit von 30 Tagen. Bei der durchgeführten Befragung habe der Erstbeschwerdeführer widersprüchliche Angaben gemacht und keinen plausiblen Grund für die Weiterreise nach Deutschland nennen können. Der genaue Inhalt sei dem Grenzkontrollorgan nicht mehr Erinnerung, jedoch sei nie erwähnt worden, dass der Erstbeschwerdeführer in Österreich oder Deutschland Asyl beantragen wolle. Die Zweitbeschwerdeführerin sei von einem anderen Grenzkontrollorgan befragt worden und gab an, dass sie nicht wisse, woher das türkische Visum stamme. Es sei klar von der Zweitbeschwerdeführerin definiert worden nach Deutschland weiterzureisen, wobei jedoch aus den Antworten nicht herauskam, dass sie in Deutschland einen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollte.

Zudem wurde die Unionsrechtswidrigkeit der Grenzkontrollverordnung bestritten und dabei auf Art. 25 Schengener Grenzkodex („einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit“) verwiesen. Zudem wurde die Unionsrechtswidrigkeit der Grenzkontrollverordnung bestritten und dabei auf Artikel 25, Schengener Grenzkodex („einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit“) verwiesen.

Als Beilage wurde je eine Kopie des Formulars der Einreiseverweigerung der Beschwerdeführer beigegeben.

3. Nach Durchführung einer Verhandlung am x, bei der die Zeugen

Insp. x und Insp. x einvernommen wurden sowie unter Heranziehung des Akteninhaltes geht das Gericht von nachfolgendem, entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus: 3. Nach Durchführung einer Verhandlung am x, bei der die Zeugen , Insp. x und Insp. x einvernommen wurden sowie unter Heranziehung des Akteninhaltes geht das Gericht von nachfolgendem, entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Die Beschwerdeführer sind irakische Staatsbürger, verheiratet und haben fünf Kinder. Der Fluchtweg führte über die Balkanroute nach Slowenien, wo die Beschwerdeführer am x beim Grenzübergang x in das Bundesgebiet einreisen wollten. Im Rahmen der Einreise kamen die Beschwerdeführer zur Befragungsstelle, die von den Grenzkontrollorganen Insp. X und Insp. X besetzt war. Die Befragung wurde unter Beiziehung eines arabischen Dolmetschers durchgeführt. Wer im konkreten Fall Dolmetsch war, wurde nicht vermerkt. Die Beschwerdeführer wiesen sich durch irakische Reisepässe aus, jedoch konnten sie kein gültiges Visum vorweisen. Die Zweitbeschwerdeführerin, mit der das Grenzkontrollorgan Insp. X sprach, konnte keine Angaben machen, warum sie ein türkisches Touristenvisum besitze. Großteils erfolgte jedoch die Befragung über den Erstbeschwerdeführer, die Zweitbeschwerdeführerin hat wenig gesprochen. Mit den Kindern wurde nicht gesprochen. Im Einreiseverweigerungsformular der Zweitbeschwerdeführerin wurde unter der Rubrik „Bemerkungen“ nachfolgendes von Insp. x handschriftlich vermerkt: „Widersprüchliche Angaben durch den Mann bzw. Anreise aus der Türkei sowie dem Grund für die Einreise nach DEU. Familie besitzt Touristenvisum, ausgestellt in der Türkei (30 Tage) vom 09.02.2016“. Die Beschwerdeführer sind irakische Staatsbürger, verheiratet und haben fünf Kinder. Der Fluchtweg führte über die Balkanroute nach Slowenien, wo die Beschwerdeführer am x beim Grenzübergang x in das Bundesgebiet einreisen wollten. Im Rahmen der Einreise kamen die Beschwerdeführer zur Befragungsstelle, die von den Grenzkontrollorganen Insp. römisch zehn und Insp. römisch zehn besetzt war. Die Befragung wurde unter Beiziehung eines arabischen Dolmetschers durchgeführt. Wer im konkreten Fall Dolmetsch war, wurde nicht vermerkt. Die Beschwerdeführer wiesen sich durch irakische Reisepässe aus, jedoch konnten sie kein gültiges Visum vorweisen. Die Zweitbeschwerdeführerin, mit der das Grenzkontrollorgan Insp. römisch zehn sprach, konnte keine Angaben machen, warum sie ein türkisches Touristenvisum besitze. Großteils erfolgte jedoch die Befragung über den Erstbeschwerdeführer, die Zweitbeschwerdeführerin hat wenig gesprochen. Mit den Kindern wurde nicht gesprochen.

Im Einreiseverweigerungsformular der Zweitbeschwerdeführerin wurde unter der Rubrik „Bemerkungen“ nachfolgendes von Insp. x handschriftlich vermerkt: „Widersprüchliche Angaben durch den Mann bzw. Anreise aus der Türkei sowie dem Grund für die Einreise nach DEU. Familie besitzt Touristenvisum, ausgestellt in der Türkei (30 Tage) vom 09.02.2016“.

Der Erstbeschwerdeführer wurde von Insp. x befragt und gab dieser an, dass er sich an den konkreten Fall nicht mehr erinnern könne. Das Einreise-

verweigerungsformular für den Erstbeschwerdeführer wurde von ihm ausgefüllt. Er konnte sich noch erinnern, dass es widersprüchliche Angaben über die Reiseroute von der Türkei nach Österreich gegeben habe, wobei der Erstbeschwerdeführer angab, nach Deutschland zu wollen. Der Erstbeschwerdeführer habe auch angegeben, dass er wegen des Krieges vom Irak wegwolle. Insp. x hat mit der Zweitbeschwerdeführerin nicht gesprochen. Das Einreiseverweigerungsformular sei vor Ort nicht übersetzt worden, weil Insp. x darauf vergessen hat. Im Einreiseverweigerungsformular wurde unter der Rubrik „Bemerkungen“ neben der handschriftlichen Angabe der Namen der Eltern des Erstbeschwerdeführers Folgendes ausgeführt: „Widersprüchliche Angaben bezüglich Einreise aus Türkei sowie den Grund für die Weiterreise nach Deutschland, besitzt Touristenvisum für Türkei“. Der Erstbeschwerdeführer wurde von Insp. x befragt und gab dieser an, dass er sich an den konkreten Fall nicht mehr erinnern könne. Das Einreise-, verweigerungsformular für den Erstbeschwerdeführer wurde von ihm ausgefüllt. Er konnte sich noch erinnern, dass es widersprüchliche Angaben über die Reiseroute von der Türkei nach Österreich gegeben habe, wobei der Erstbeschwerdeführer angab, nach Deutschland zu wollen. Der Erstbeschwerdeführer habe auch angegeben, dass er wegen des Krieges vom Irak wegwolle. Insp. x hat mit der Zweitbeschwerdeführerin nicht gesprochen. Das Einreiseverweigerungsformular sei vor Ort nicht übersetzt worden, weil Insp. x darauf vergessen hat. Im Einreiseverweigerungsformular wurde unter der Rubrik „Bemerkungen“ neben der handschriftlichen Angabe der Namen der Eltern des Erstbeschwerdeführers Folgendes ausgeführt: „Widersprüchliche Angaben bezüglich Einreise aus Türkei sowie den Grund für die Weiterreise nach Deutschland, besitzt Touristenvisum für Türkei“.

In weiterer Folge wurden die Beschwerdeführer zur erkennungsdienstlichen Behandlung weitergeleitet und sodann nach Slowenien zurückgewiesen. Das Einreiseverweigerungsformular wurde ihnen von der Militärstreife ausgehändigt.

4. Die Feststellungen gründen sich auf den Inhalt der Aussagen des Insp. x und Insp. x sowie dem vorliegenden Akteninhalt. Eine Einvernahme der Beschwerdeführer war jedoch nicht möglich, da diese keine Erlaubnis hatten, in das Bundesgebiet einzureisen.

Der Name des Dolmetschers wurde im Einreiseverweigerungsformular nicht vermerkt und war dies von Seiten des Grenzmanagements nicht vorgesehen. Das Gericht geht davon aus, dass aufgrund der zahlreichen Einreisewilligen sicherlich bei der Verweigerung der Einreise keine umfassende Dokumentation erwartet werden konnte. Dass jedoch der Name der Dolmetscherin bei der jeweiligen Zurückweisung vermerkt hätte werden können (Dokumentationspflicht im Sinne des § 10 Abs 1 Richtlinienverordnung) wäre wohl ohne weiteren Aufwand möglich gewesen, um die für das „Einschreiten maßgeblichen Umstände später“ nachvollziehen zu können. Umso mehr in Anbetracht des Umstandes, dass Zurückweisungen ohnehin nur – wie die belangte Behörde einräumt – der Ausnahmefall waren. Aufgrund der durchgeführten Verhandlung steht für das Gericht fest, dass der Dolmetscherarbeit gerade bei der Befragung von Einreisewilligen besondere Relevanz zukommt. Zum einen wurden als Sprachdolmetscher sehr gute, aber auch offensichtlich völlig ungeeignete Personen eingesetzt (siehe Einvernahme des Dolmetschers x am

27. Juni 2016, GZ: LVwG 20.3-873/2016, LVwG 21.3-874/2016 und die dazu getroffenen Feststellungen), zum anderen gab es offensichtlich Befragungen, bei denen der Dolmetscher bei der Beurteilung, ob ein Asylgrund vorliegt oder nicht, eigenmächtig agierte (siehe Zeugenaussage Insp. x in der Verhandlung am 27. Juni 2016, GZ: LVwG 20.3-873/2016, LVwG 20.3-874/2016). Der Name des Dolmetschers wurde im Einreiseverweigerungsformular nicht vermerkt und war dies von Seiten des Grenzmanagements nicht vorgesehen. Das Gericht geht davon aus, dass aufgrund der zahlreichen Einreisewilligen sicherlich bei der Verweigerung der Einreise keine umfassende Dokumentation erwartet werden konnte. Dass jedoch der Name der Dolmetscherin bei der jeweiligen Zurückweisung vermerkt hätte werden können (Dokumentationspflicht im Sinne des Paragraph 10, Absatz eins, Richtlinienverordnung) wäre wohl ohne weiteren Aufwand möglich gewesen, um die für das „Einschreiten maßgeblichen Umstände später“ nachvollziehen zu können. Umso mehr in Anbetracht des Umstandes, dass Zurückweisungen ohnehin nur – wie die belangte Behörde einräumt – der Ausnahmefall waren. Aufgrund der durchgeführten Verhandlung steht für das Gericht fest, dass der Dolmetscherarbeit gerade bei der Befragung von Einreisewilligen besondere Relevanz zukommt. Zum einen wurden

als Sprachdolmetscher sehr gute, aber auch offensichtlich völlig ungeeignete Personen eingesetzt (siehe Einvernahme des Dolmetschers x am , 27. Juni 2016, GZ: LVwG 20.3-873/2016, LVwG 21.3-874/2016 und die dazu getroffenen Feststellungen), zum anderen gab es offensichtlich Befragungen, bei denen der Dolmetscher bei der Beurteilung, ob ein Asylgrund vorliegt oder nicht, eigenmächtig agierte (siehe Zeugenaussage Insp. x in der Verhandlung am 27. Juni 2016, GZ: LVwG 20.3-873/2016, LVwG 20.3-874/2016).

Das Gericht geht im konkreten Fall davon aus, – und dies wird auch von beiden Grenzkontrollbeamten bestätigt – dass beide Beschwerdeführer die Absicht äußerten, nach Deutschland weiterreisen zu wollen. Das Gespräch mit beiden Beschwerdeführern wurde von beiden Grenzkontrollorganen geführt. Insp. x gab an, dass als Grund der Reise nach Deutschland von den Beschwerdeführern angegeben wurde, dass sie dort hingehen wollten, wo alle hingehen, da sie dort eine bessere Unterstützung hätten. Vor beiden Grenzkontrollorganen wurde jedoch angegeben, dass die Beschwerdeführer den Irak verlassen haben, da dort Krieg herrsche. Eine nähere Befragung über den Grund, den Irak zu verlassen, wurde nicht durchgeführt bzw. vom Dolmetscher nicht übersetzt. Welche widersprüchlichen Angaben über die Reiseroute von der Türkei nach Österreich von den Beschwerdeführern vorgebracht wurde, konnten die Grenzkontrollorgane nicht mehr angeben (siehe Gegenschrift S. 2). Das Gericht sieht jedenfalls in Zusammenhang mit der Absicht der Beschwerdeführer nach Deutschland zu wollen und dass dies wegen des Krieges im Irak geschehe sowie des Umstandes, dass „alle dort hinwollen“ – weil dort ein besseres Leben (gemeint gegenüber das Leben im Irak) möglich ist – sehr wohl als Absicht zu werten war, einen Antrag auf internationalen Schutz in Deutschland zu stellen. Im Übrigen wird im Einreiseverweigerungsformular nicht ausgeführt, welcher konkrete Grund für die Einreise nach Deutschland gefehlt hat, wobei dies mit ein bis zwei Stichwörtern durchaus möglich gewesen wäre. Ob jetzt der Dolmetscher oder die Grenzkontrollbeamten eine Qualifizierung vornahmen, dass kein Grund gewesen sei, nach Deutschland weiterzureisen, obwohl sie den Krieg als Fluchtgrund angaben, ist ohne Relevanz.

II. Rechtliche Beurteilung:römisch zwei. Rechtliche Beurteilung:

1. Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass bei der rechtlichen Beurteilung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Zurückweisung, Februar 2016, zur Anwendung gelangt (FPG I Nr. 70/2015 und AsylG II Nr. 202/2015). Die geäußerten Bedenken des Beschwerdeführers zur Unionsrechtswidrigkeit der Grenzkontrollverordnung wird vom Gericht nicht geteilt und sieht das Gericht keine Veranlassung, das Grenzkontrollgesetz als auch die Verordnung der Bundesministerin für Inneres

BGBI. II Nr. 260/2015 beim Verfassungsgerichtshof anzufechten bzw. eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen.1. Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass bei der rechtlichen Beurteilung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Zurückweisung, Februar 2016, zur Anwendung gelangt (FPG römisch eins Nr. 70 aus 2015, und AsylG römisch zwei Nr. 202 aus 2015,). Die geäußerten Bedenken des Beschwerdeführers zur Unionsrechtswidrigkeit der Grenzkontrollverordnung wird vom Gericht nicht geteilt und sieht das Gericht keine Veranlassung, das Grenzkontrollgesetz als auch die Verordnung der Bundesministerin für Inneres , Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 260 aus 2015, beim Verfassungsgerichtshof anzufechten bzw. eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen.

§ 12 Abs 1 AsylG lautet:Paragraph 12, Absatz eins, AsylG lautet:

3. Hauptstück

Rechte und Pflichten der Asylwerber1. Abschnitt

Aufenthalt im Bundesgebiet während des AsylverfahrensFaktischer Abschiebeschutz

(1) Ein Fremder, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, kann, außer in den Fällen des § 12a, bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder nach einer Einstellung bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Fortsetzung des Verfahrens gemäß § 24 Abs 2 nicht mehr zulässig ist, weder zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden (faktischer Abschiebeschutz); § 32 bleibt unberührt. Sein Aufenthalt im Bundesgebiet ist zulässig. Ein auf Grund anderer Bundesgesetze bestehendes Aufenthaltsrecht bleibt unberührt. § 16 Abs 4 BFA-VG gilt.(1) Ein Fremder, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, kann, außer in den Fällen des Paragraph 12 a,, bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder nach einer Einstellung bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Fortsetzung des Verfahrens gemäß Paragraph 24, Absatz 2, nicht mehr zulässig ist, weder zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden (faktischer Abschiebeschutz); Paragraph 32, bleibt unberührt. Sein Aufenthalt im Bundesgebiet ist zulässig. Ein auf Grund anderer Bundesgesetze bestehendes Aufenthaltsrecht bleibt unberührt. Paragraph 16, Absatz 4, BFA-VG gilt.

§ 41 Abs 1 und Abs 3 FPG lautetParagraph 41, Absatz eins und Absatz 3, FPG lautet:

6. Hauptstück:

Zurückweisung, Transitsicherung, Zurückschiebung und DurchbeförderungHinderung an der Einreise und Zurückweisung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Fremde, die versuchen, nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet einzureisen, an der Einreise zu hindern.

...

(3) Über die Zulässigkeit der Einreise ist nach Befragen des Fremden auf Grund des von diesem glaubhaft gemachten oder sonst bekannten Sachverhaltes zu entscheiden. Die Zurückweisung ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen. Diese Eintragung ist auf Antrag des Betroffenen zu streichen, sofern deren Rechtswidrigkeit durch das Verwaltungsgericht des Landes festgestellt worden ist.

Art. 13 Abs 1, 2 und 3 Schengener Grenzkodex lautetArtikel 13, Absatz eins, 2 und 3 Schengener Grenzkodex lautet:

Einreiseverweigerung

(1) Einem Drittstaatsangehörigen, der nicht alle Einreisevoraussetzungen des Art. 5 Abs 1 erfüllt und der nicht zu dem in Art. 5 Abs 4 genannten Personenkreis gehört, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verweigert. Davon unberührt bleibt die Anwendung besonderer Bestimmungen zum Asylrecht und zum internationalen Schutz oder zur Ausstellung von Visa für längerfristige Aufenthalte.(1) Einem Drittstaatsangehörigen, der nicht alle Einreisevoraussetzungen des Artikel 5, Absatz eins, erfüllt und der nicht zu dem in Artikel 5, Absatz 4, genannten Personenkreis gehört, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verweigert. Davon unberührt bleibt die Anwendung besonderer Bestimmungen zum Asylrecht und zum internationalen Schutz oder zur Ausstellung von Visa für längerfristige Aufenthalte.

(2) Die Einreiseverweigerung kann nur mittels einer begründeten Entscheidung unter genauer Angabe der Gründe für die Einreiseverweigerung erfolgen. Die Entscheidung wird von einer nach nationalem Recht zuständigen Behörde erlassen. Die Entscheidung tritt unmittelbar in Kraft.

Die begründete Entscheidung mit genauer Angabe der Gründe für die Einreiseverweigerung wird mit dem Standardformular nach Anhang V Teil B erteilt, das von der nach nationalem Recht zur Einreiseverweigerung berechtigten Behörde ausgefüllt wird. Das ausgefüllte Standardformular wird dem betreffenden Drittstaatsangehörigen ausgehändigt, der den Empfang der Entscheidung über die Einreiseverweigerung auf diesem Standardformular bestätigt.Die begründete Entscheidung mit genauer Angabe der Gründe für die Einreiseverweigerung wird mit dem Standardformular nach Anhang römisch fünf Teil B erteilt, das von der nach nationalem Recht zur Einreiseverweigerung berechtigten Behörde ausgefüllt wird. Das ausgefüllte Standardformular wird dem betreffenden Drittstaatsangehörigen ausgehändigt, der den Empfang der Entscheidung über die Einreiseverweigerung auf diesem Standardformular bestätigt.

(3) Personen, denen die Einreise verweigert wird, steht ein Rechtsmittel zu. Die Verfahren für die Einlegung des Rechtsmittels bestimmen sich nach nationalem Recht. Dem Drittstaatsangehörigen werden auch schriftliche Angaben zu Kontaktstellen gemacht, die ihn über eine rechtliche Vertretung unterrichten können, die entsprechend dem nationalen Recht in seinem Namen vorgehen kann.

Die Einlegung eines solchen Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die Entscheidung über die Einreiseverweigerung.

Wird im Rechtsmittelverfahren festgestellt, dass die Entscheidung über die Einreiseverweigerung unbegründet war, so hat der betreffende Drittstaatsangehörige unbeschadet einer nach nationalem Recht gewährten Entschädigung einen Anspruch auf Berichtigung des ungültig gemachten Einreisestempels und anderer Streichungen oder Vermerke durch den Mitgliedstaat, der ihm die Einreise verweigert hat.

Gemäß Art. 13 der Verordnung EG Nr. 562/2006 vom 15. März 2006 (Schengener Grenzkodex) wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten einem Drittstaatsangehörigen verweigert, der nicht alle Einreisevoraussetzungen des Art. 5 Abs 1 erfüllt und der nicht zu dem in Art. 5 Abs 4 genannten Personenkreis (humanitäre Gründe, Gründe des nationalen Interesses, internationale Verpflichtungen) gehört. Davon unberührt bleibt die Anwendung besonderer

Bestimmungen zum Asylrecht und zum internationalen Schutz oder zur Ausstellung von Visa für längerfristige Aufenthalte. Gemäß Artikel 13, der Verordnung EG Nr. 562 aus 2006, vom 15. März 2006 (Schengener Grenzkodex) wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten einem Drittstaatsangehörigen verweigert, der nicht alle Einreisevoraussetzungen des Artikel 5, Absatz eins, erfüllt und der nicht zu dem in Artikel 5, Absatz 4, genannten Personenkreis (humanitäre Gründe, Gründe des nationalen Interesses, internationale Verpflichtungen) gehört. Davon unberührt bleibt die Anwendung besonderer Bestimmungen zum Asylrecht und zum internationalen Schutz oder zur Ausstellung von Visa für längerfristige Aufenthalte.

Das durchgeführte Verfahren hat ergeben, dass die Beschwerdeführer die Absicht hatten, nach Deutschland weiterzureisen, um dort einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Die Beschwerdeführer betonten, dass sie wegen der Kriegsgefahr den Irak verlassen hätten und sich in Deutschland ein besseres Leben erwarten und dort „alle“ hingehen würden. Eine kurze nähere Befragung fand nicht statt. Unter dem Aspekt ist es auch ohne Relevanz, dass die Beschwerdeführer ein türkisches Touristenvisum hatten, da dies kein Hinderungsgrund war, einen Antrag auf internationalen Schutz in Deutschland zu stellen. Im Übrigen wurde nur die Zweitbeschwerdeführerin und offensichtlich nicht der Erstbeschwerdeführer gefragt, auf welche Art und Weise sie zum türkischen Touristenvisum gekommen sind.

Bei der Einreiseverweigerung wurde jedenfalls keine begründete Entscheidung „mit genauer Angabe der Gründe für die Einreiseverweigerung“ im Formular festgehalten. Allein die Feststellung im Einreiseverweigerungsformular, dass es widersprüchliche Angaben über die Anreise aus der Türkei gekommen ist und die pauschale Anführung, dass kein Grund für die Einreise nach Deutschland gegeben sei – ohne dies näher auszuführen – verstößt sicherlich gegen Art. 13 Abs 2 Schengener Grenzkodex. Bei der Einreiseverweigerung wurde jedenfalls keine begründete Entscheidung „mit genauer Angabe der Gründe für die Einreiseverweigerung“ im Formular festgehalten. Allein die Feststellung im Einreiseverweigerungsformular, dass es widersprüchliche Angaben über die Anreise aus der Türkei gekommen ist und die pauschale Anführung, dass kein Grund für die Einreise nach Deutschland gegeben sei – ohne dies näher auszuführen – verstößt sicherlich gegen Artikel 13, Absatz 2, Schengener Grenzkodex.

Bei einer ordnungsgemäßen und konkreteren Befragung wäre jedenfalls den Beschwerdeführern die Einreise aus humanitären Gründen zu gestatten gewesen und nicht mit einer Zurückweisung vorzugehen. Ob dann die Beschwerdeführer in Deutschland in einem rechtsstaatlichen Verfahren von den zuständigen Behörden bzw. Gerichten unter internationalen Schutz zu stellen sind, wäre von diesen zu beurteilen gewesen. Hierbei räumt die belangte Behörde selbst ein, dass zum dortigen Zeitpunkt sämtliche Personen, die angaben in Deutschland Schutz zu suchen, in das Bundesgebiet zum Transit nach Deutschland hereingelassen wurden.

Die Zurückweisungen der Beschwerdeführer am x durch Organe der Landespolizeidirektion Steiermark waren daher rechtswidrig.

3. Als Kosten wurden im Sinne des § 35 VwGVG iVm § 1 VwG-AufwErsV den Beschwerdeführern jeweils ein Betrag von € 1.659,60 zugesprochen. Der Betrag setzt sich zusammen aus dem Schriftsatzaufwand in der Höhe von € 737,60 und dem Verhandlungsaufwand € 922,00. 3. Als Kosten wurden im Sinne des Paragraph 35, VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, VwG-AufwErsV den Beschwerdeführern jeweils ein Betrag von € 1.659,60 zugesprochen. Der Betrag setzt sich zusammen aus dem Schriftsatzaufwand in der Höhe von € 737,60 und dem Verhandlungsaufwand € 922,00.

III. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Frage des Antrages auf internationalen Schutz wurde im Rahmen der Beweiswürdigung nachvollziehbar entschieden, und wäre es im Sinne der Gleichbehandlung der Fremden untereinander notwendig gewesen, diese zum Transit nach Deutschland einreisen zu lassen. römisch drei. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf

eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Frage des Antrages auf internationalen Schutz wurde im Rahmen der Beweiswürdigung nachvollziehbar entschieden, und wäre es im Sinne der Gleichbehandlung der Fremden untereinander notwendig gewesen, diese zum Transit nach Deutschland einreisen zu lassen.

Schlagworte

Grenzkontrolle, Zurückweisung, Schengener Grenzkodex, Einreiseverweigerung, Begründungsmängel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2016:LVwG.20.3.918.2016

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at